

HAFTUNG FÜR DAS FEHLEN VON LOKALEN NORMATIVAKTEN IN DER ORGANISATION **08.09.2017**

Gemäß Satz 1 Art. 8 des Arbeitsgesetzbuchs der RF ist ein lokaler Normativakt, der arbeitsrechtliche Normen enthält, ein vom Arbeitgeber in Schriftform zu fassendes offizielles Dokument. In ihm werden die lokalen Rechtsnormen festgelegt, welche die Arbeitsbeziehungen des Arbeitgebers mit den Arbeitnehmern regeln.

Lokale Normativakte werden vom Arbeitgeber selbstständig in der Form von unterschiedlichen Bestimmungen, Befehlen, Regeln, Anleitungen etc. entwickelt und festgelegt. Dabei ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Bekanntmachung der Arbeitnehmer mit diesen Dokumenten zu gewährleisten (Kap. 34 Art. 212 des Arbeitsgesetzbuchs der RF).

Das Fehlen von bestimmten lokalen Normativakten kann von der Arbeitsinspektion als Weigerung der Pflichterfüllung gewertet werden.

Mittels Anordnung des Kulturministeriums Nr. 558 vom 25.08.2010 (mit Änderungen vom 16.02.2016) wurde die Liste der Dokumente festgelegt, die in einem Unternehmen unbedingt zu erstellen sind. Zu den obligatorischen Akten zählen insbesondere:

- die Betriebsordnung
- der Stellenplan
- der Urlaubsplan
- die Arbeitsschutzvorschriften

Bei Fehlen der obligatorischen lokalen Normativakte kann sowohl die Organisation wie als auch deren Dienstpersonen (z.B. der Geschäftsführer) zur Haftung nach Artikel 5.27 des Verwaltungsgesetzbuchs herangezogen werden. Dieser sieht die Strafen sowie auch eine vorläufige Betriebsschließung der Organisation vor.

Diese Strafmaßnahmen gelten in Bezug auf Arbeitgeber, die unrechtmäßige Handlungen Mitarbeitern der Organisation gegenüber begangen haben. Wenn z.B. der Geschäftsführer einer Organisation nicht zeitnah eine Schulung der Arbeitnehmer im Bereich Arbeitsschutz durchführt, kann eine Strafe für jeden Arbeitnehmer der Organisation - bis zu 80 Tsd. Rub. - berechnet werden. Diese Regelung gilt für alle Unternehmen unabhängig von Mitarbeiteranzahl und/oder Unternehmensgröße nach sonstigen Kriterien. (Verordnung des Obersten Gerichts der RF unter Nr. 60-AD14-16, erlassen am 15. August 2014).

000 SWILAR

Geschäftsführer
Daria Pogodina
ul. Lesnaya 43
127055 Moskau
Tel. +7 499 9783787

swilar GmbH

Geschäftsführer
Tobias Schmid
Erikaweg 3
D-86899 Landsberg am Lech
Tel. +49 8191 9898377

Geschäftsführer
Dr. Georg Schneider
Schlehenweg 14
D-53913 Swisttal
Tel. +49 2226 908258

Unser Leistungsangebot für Sie zu diesem Thema:

- Beratung zum Thema „Notwendige lokale Normativakte“ für jedes russische Unternehmen;
- Vorbereitung des kompletten Satzes der lokalen Normativakte für Ihr Unternehmen;
- Prüfung der bestehenden Dokumente hinsichtlich deren Konformität mit den Anforderungen der Arbeitsgesetzgebung.

Ihre Ansprechpartner zu diesem Thema sind:

Maria Matrossowa, Projektleiterin OOO **SWILAR**
M: maria.matrossowa@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87

Natalja Netschajewa, Projektmanager OOO **SWILAR**
M: natalia.netschaewa@swilar.ru, T: +7 499 978 37 87